

**Gemeinde Erligheim**  
**Richtlinien für die Vergabe von gemeindlichen Wohnbauplätzen für**  
**das Baugebiet „Kleines Flürle“**

**1. Anwendungsbereich**

Diese Vergaberichtlinien finden Anwendung bei der Vergabe von gemeindlichen Wohnbauplätzen (im Folgenden Bauplatz genannt) und zur Förderung des Wohnungsbaus.

**2. Vergabegrundsätze**

- 2.1 Am Vergabeverfahren werden Interessenten beteiligt, die sich zuvor mittels eines Bewerbungsantrags um einen Bauplatz beworben haben.
- 2.2 Die Entscheidung über die Bauplatzvergabe erfolgt durch den Gemeinderat.
- 2.3 Für die Ermittlung der Punktzahl sind grundsätzlich die Angaben des Bewerbers maßgeblich. Erweisen sich Angaben des Ehegatten/Lebenspartners als günstiger für die zu ermittelnde Punktzahl, werden die zugrunde gelegt.
- 2.4 Die Vergabe der Bauplätze erfolgt nach der Höchstzahl der erreichten Punkte.

**3. Kriterien**

<b>Kriterien</b>	<b>Punkte</b>
<b>1. Wohnsitz in Erligheim</b>	
- zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde wohnhaft	20
- früherer Wohnsitz in der Gemeinde (mind. 10 Jahre)	10
- Familiärer Bezug nach Erligheim (Eltern, Großeltern, wohnen mindestens 10 Jahre in Erligheim)	10
<b>2. Wohnverhältnisse</b>	
- kein Wohneigentum vorhanden	10
<b>3. Familiäre Situation</b>	
<u>Familienstand</u>	10
Ehepaare/eheähnliche Lebensgemeinschaften (gleiche Meldeadresse) Lebenspartnerschaften Alleinerziehende	
<u>Zuschlag für Familien</u>	
Zum Haushalt gehörende Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für die nachweislich Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zum Zeitpunkt der Antragstellung bezogen wird). Ungeborene Kinder sind gegen Vorlage des Mutterpasses gleichgestellt.	
Je Kind	10

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 4. | <b>Ehrenamtliches Engagement</b><br>Ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein als Übungsleiter,<br>Funktionsträger, o. ä. oder einer vergleichbaren Einrichtung in Erligheim<br>über mind. 3 Jahre Dauer gegen geeigneten Nachweis. | 10 |
| 5. | <b>Arbeitsplatz in Erligheim</b>  | 10 |

#### **4. Besondere Vertragsbestimmungen**

- 4.1 Der Bauplatz ist innerhalb von 3 Jahren nach Kaufvertragsabschluss mit einem bezugsfertigen Wohnhaus gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen.

Der Bauplatz darf weder ganz noch teilweise weiter veräußert werden, ohne dass auf diesem ein bezugsfertiges Wohngebäude errichtet worden ist.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen steht der Gemeinde Erligheim ein Wiederverkaufsrecht zum ursprünglichen Kaufpreis zu. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Zur Sicherung des Wiederverkaufsrechts ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, die Eintragung einer Rückerwerbsvormerkung zu beantragen.

- 4.2 Der Erwerber ist verpflichtet, das zu errichtende Gebäude nach bezugsfertiger Erstellung als Hauptwohnsitz für die Mindestdauer von zwei Jahren selbst zu beziehen und persönlich zu nutzen. (Selbstbezugsverpflichtung).

Bei Nichteinhaltung ist eine Vertragsstrafe von 10 % des Kaufpreises zur Zahlung fällig.

#### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Diese Vergaberichtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Bauplatzzuteilung oder auf den Erwerb eines bestimmten Bauplatzes.
- 5.2 Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, im Einzelfall Ausnahmen und Abweichungen von diesen Vergaberichtlinien zuzulassen, wenn diese aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen oder im gemeindlichen Interesse gerechtfertigt ist.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

Erligheim, den 12.04.2016

Rainer Schäuffele  
Bürgermeister